
(in der Fassung vom 31. Juli 2009 und den Änderungen vom 22. Januar 2010 und vom 21. April 2011)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, behinderte Studierende**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 14 Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern**
- § 15 Praktikum**

III. Bachelor-Prüfung

- § 16 Prüfungsabschnitte**
- § 17 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung**
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen**
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Bachelor-Arbeit**
- § 20 Bachelor-Arbeit**
- § 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote**

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Rechtsmittel**
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

Anhang 1: Modulübersicht mit ECTS-Credits

Anhang 2 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Teilgebieten des Fachs Psychologie erkennt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc. ")

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt acht Semester. Nach 2 Semestern findet die Orientierungsprüfung und nach 4 Semestern die Zwischenprüfung statt.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu absolvieren sind, beträgt insgesamt 240 ECTS-Credits (European-Credit-Transfer-System), einschließlich eines sechsmonatigen Praktikums im Umfang von 30 ECTS-Credits gemäß § 15. Die Modulübersicht mit Leistungspunkten des Bachelor-Studiums findet sich in Anhang 1, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Das Bachelor-Studium umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Veranstaltungen in den Basis- und Aufbaumodulen, ein sechsmonatiges Praktikum und eine Bachelor-Arbeit. Die Studierenden wählen bei den Aufbaumodulen zwischen den beiden Anwendungszweigen „Arbeit und Gesundheit“ und „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“. Das konkrete Angebot der Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungs- und der Zwischenprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 2 und eine Bachelor-Arbeit. Anhang 2 ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 17 geregelt. Die Zwischenprüfung muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters (Vgl. § 13 Abs. 1) abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters (Vgl. § 13 Abs. 1) erbracht, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 oder 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und 3 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig. Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des StPA Psychologie werden von der Studienkommission des Fachbereichs Psychologie bestellt.
- (3) Der StPA Psychologie wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen

- 4 -

der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer gemäß § 44 Abs.1, Ziff. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Ausgabe von Themen von Bachelor-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplom- oder eine Promotionsprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang als auch in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß Anhang 1 vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Psychologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Basis für die Anrechenbarkeit von Leistungspunkten bilden dabei die Regelungen des European Credit Transfer System (ECTS). Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- 6 -

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (6) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

- 7 -

- (8) In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der StPA den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge, dass er den Prüfungsanspruch für die Bachelorprüfung verliert.
- (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen oder Erhöhungen der Notenziffern um 0,3. verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bildung der Gesamtnote sowie den Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten entsprechend der für den betreffenden Modulteil vergebenen Credits gewichtet werden. Die Bildung der Gesamtnote ist in § 21 Abs. 1 geregelt.

- 8 -

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Modulnoten, die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird ein „diploma supplement“ sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.
Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Bachelor-Studiengang ist schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu richten.

- 9 -

- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Bachelor-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs-, Zwischen oder Bachelor-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung ist im Anhang 2 festgelegt. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Termin liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Ein Termin für die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung wird spätestens am Ende des folgenden Semesters angeboten. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.
- (2) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- 10 -

Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich.

- (3) Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen eingehalten werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 3 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Bachelor-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (5) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Prüfungs- und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern

- (1) Die zulässigen nichtpsychologischen Wahlfächer werden durch den StPA festgelegt und durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs Psychologie veröffentlicht.

- 11 -

- (2) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (3) Im gewählten nichtpsychologischen Wahlfach müssen Prüfungs- und/oder benotete Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Credits und mindestens 4 SWS erbracht werden. Sie müssen durch einen Nachweis belegt werden, der den Titel der Lehrveranstaltung, ihren zeitlichen Umfang, die ECTS-Credits und die Note enthält.

§ 15 Praktikum

- (1) Als Teil des Bachelor-Studiums ist ein 6-monatiges Berufs- oder Forschungspraktikum zu absolvieren. Dieses Praktikum, das in i.d.R. im 5. Semester absolviert werden soll, muss von einem Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss angeleitet und betreut sein und vorab vom Fachbereich genehmigt werden.
- (2) Anstelle eines 6-monatigen Praktikums können zwei 3-monatige Praktika absolviert werden.
- (3) Einschlägige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeiten können auf das 6-Monatspraktikum angerechnet werden.
- (4) Es ist ein schriftlicher Praktikumsbericht zu erstellen.

III. Bachelor-Prüfung

§ 16 Prüfungsabschnitte

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Sie gliedert sich in insgesamt vier Prüfungsabschnitte:

- a) Orientierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 17
- b) Zwischenprüfung gemäß § 4 Abs. 3 und § 17
- c) Studienbegleitende Prüfungen in den Aufbaumodulen gemäß § 18
- d) Bachelor-Arbeit gemäß § 20

§ 17 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium besteht aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung im Modul „Methoden 1“ (siehe Anhänge 1 und 2).

- 12 -

- (2) Die Zwischenprüfung im Bachelor-Studium besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Basismodulen der Semester 1-4 (siehe Anhang 1), die nicht bereits Gegenstand der Orientierungsprüfung waren.
- (3) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung bzw. der Zwischenprüfung sind in § 4 Abs. 2 bzw. in § 4 Abs. 3 geregelt.

§ 18 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus zwei Teilen.
- (2) Teil 1 umfasst die Zwischenprüfung, einschließlich der Orientierungsprüfung, sowie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Aufbaumodulen des jeweils gewählten Anwendungszweiges im 4. Semester gemäß Anhang 1.
- (3) Teil 2 umfasst die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Aufbaumodulen sowie das Abschlussmodul. Zum Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer Teil 1 bestanden hat. Auf Antrag kann auch zugelassen werden (unter Vorbehalt), wer an allen Teilprüfungen zu Teil 1 teilgenommen hat, aber einzelne Prüfungen noch nicht bestanden hat.
- (4) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Abs. 2 und 3 werden überwiegend als Klausuren durchgeführt.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 iVm § 13 bestanden hat,
 2. ein Praktikum gemäß § 15 absolviert hat, und
 3. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen gemäß § 12 Abs. 1 schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zu Ende des siebten Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer für die Bachelor-Arbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten erforderlichen studienbegleitenden Prüfung zu den Aufbaumodulen die Zulassung zu der Bachelor-Arbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu.

- 13 -

- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (7) Die Zulassung erfolgt schriftlich nach Anmeldung zur Bachelorarbeit mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 20 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine definierte psychologische Fragestellung unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein, und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sowie die Betreuung kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder einen akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, dem auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Betreuung einer Bachelor-Arbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Gutachter für die Bachelor-Arbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Der Betreuer der Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Gutachter seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.
- (5) Das Thema für die Bachelor-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es einschließlich der Zeit für die Betreuungseinheiten „Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten“ innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um zwei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem in Abs. 3 benannten Betreuer genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Be-

- 14 -

gründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Bachelor-Arbeit und den neuen Betreuer vorzuschlagen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des StPA Psychologie.

- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 und als PDF-Datei auf CD ROM beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung des Betreuers der Arbeit zu überführen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch den Gutachter nach § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet. Lautet die Note des Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers mindestens "ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 5 ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (10) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung wird entsprechend § 10 Abs. 2 gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen Credit-basiert gewichtet. Der prozentuale Anteil der jeweiligen Modulnote an der Gesamtnote ist in Anhang 2 aufgeführt, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

- 15 -

- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 3).
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 65/2007), außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufnehmen.
- (3) Studierende die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor-Studiums Psychologie an der Universität Konstanz befinden, setzen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 65/2007), fort.
- (4) Die Änderungen vom 22. Januar 2010 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufgenommen haben.
- (5) Die Änderungen vom 21. April 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Die Änderung von § 14 gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufgenommen haben.

Die Änderungen von Anhang 1 und Anhang 2 gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2011/2012 oder später aufnehmen.

Anhang

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 47/2009 vom 31. Juli 2009 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung vom 22. Januar 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2010 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung vom 21. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2011 veröffentlicht.

Anhang 1
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Modulübersicht mit ECTS-Credits (Cr)

Basismodule (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 1.- 4. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Einführung in die angewandte Psychologie	Vorlesung: Überblick über psychologische Anwendungsfächer (2 SWS, 2 Cr) Schlüsselqualifikationen (1 SWS, 2 Cr)	4
Biologische Psychologie	Vorlesung: Biopsychologie (2 SWS, 7 Cr) Seminar zu Biopsychologie (2 SWS, 2 Cr)	9
Entwicklungspsychologie	2 Vorlesungen zu Entwicklungspsychologie (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Sozialpsychologie	2 Vorlesungen zu Sozialpsychologie (je 2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Sozialpsychologie (2 SWS, 3 Cr)	11
Wahrnehmung und Kognition	Vorlesung : Wahrnehmung (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Kognition (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Wahrnehmung und Kognition (2 SWS, 3 Cr)	11
Lernen, Emotion, Motivation und Gedächtnis	Vorlesung: Lernen und Gedächtnis (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Motivation und Emotion (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu den Vorlesungsinhalten (2 SWS, 3 Cr)	11
Methoden 1	Vorlesung: Methodenlehre 1 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Methodenlehre 1 (1 SWS, 1 Cr) Experimentalpraktikum 1 (2 SWS, 4 Cr)	9
Methoden 2	Vorlesung: Statistik 1a (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Statistik 1a (2 SWS, 2 Cr) Vorlesung: Statistik 1b (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Methodenlehre 2 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Methodenlehre 2 (2 SWS, 1 Cr)	15
Methoden 3	Experimentalpraktikum 2 (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Statistik 2 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Statistik 2 (2 SWS, 1 Cr)	9

Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Diagnostik und Persönlichkeit 1	Vorlesung: Testtheorie und Testkonstruktion (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Grundlagen psychologischer Diagnostik (2 SWS, 4 Cr)	8
Diagnostik und Persönlichkeit 2	Seminar: Persönlichkeitsdiagnostik (2 SWS, 4 Cr) Seminar: Leistungs- und Intelligenzdiagnostik (2 SWS, 4 Cr)	8
Nichtpsychologisches Wahlfach	Mindestens 4 SWS. Mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 14	mind. 9

Allgemeine Aufbaumodule (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 6., 7. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Grundlagenvertiefung	2 Seminare aus den Grundlagenbereichen (je 2 SWS, je 4 Cr)	8
Wissenschaftliches Arbeiten	2 Seminare zu Wissenschaftliches Arbeiten (je 2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Wissenschaftliches Arbeiten (1 SWS, 2 Cr) 15 Versuchspersonenstunden (1 Cr)	11

Aufbaumodule im Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 4., 6., 7. Semester) (alternativ zum Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie	Vorlesung: Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Arbeits- und Gesundheitspsychologie (2 SWS, 4 Cr)	8
Methoden der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	Seminar zu Methoden und Verfahren der Arbeits- und Gesundheitspsychologie 1 (2 SWS, 5 Cr) 2 Seminare zu Methoden und Verfahren der Arbeits- und Gesundheitspsychologie 2 (je 2 SWS, 4 Cr)	13
Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit	2 Seminare zu Psychosoziale Faktoren (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne	2 Seminare zu Lebensspanne (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Gesundheitsförderung	3 Seminare zu Gesundheitsförderung (je 2 SWS, 4 Cr)	12
Wahlmöglichkeiten		
<p>Das Modul <i>Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne</i> kann durch das Modul Klinische Psychologie 1 des Anwendungszweigs Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie ersetzt werden.</p> <p>Das Modul <i>Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit</i> kann durch das Modul Klinische Psychologie 3 des Anwendungszweigs Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie ersetzt werden.</p>		

Aufbaumodule im Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 4., 6., 7. Semester) (alternativ zum Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Klinische Psychologie 1	2 Vorlesungen zu Klinische Psychologie 1 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Psychologie 2	2 Seminare zu Klinische Psychologie 2 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Psychologie 3	2 Seminare zu Klinische Psychologie 3 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Neuropsychologische Grundlagen	Vorlesung: Neuropsychologische Grundlagen (4 SWS, 4 Cr) 2 Seminare zu Neuropsychologische Grundlagen (je 2 SWS, 4 Cr)	12
Klinische Neuropsychologie	Seminar zu Klinische Neuropsychologie (2 SWS, 5 Cr) 2 Seminare zu Klinische Neuropsychologie (je 2 SWS, 4 Cr)	13
Wahlmöglichkeiten		
<p>Das Modul <i>Klinische Psychologie 2</i> kann durch das Modul <i>Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie</i> des Anwendungszweigs Arbeit und Gesundheit ersetzt werden.</p> <p>Das Modul <i>Klinische Psychologie 3</i> kann durch das Modul <i>Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit</i> des Anwendungszweigs Arbeit und Gesundheit ersetzt werden.</p>		

Abschlussmodul (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 8. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Forschen, Präsentieren Schreiben	Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten (14 Cr) Kolloquium (2 SWS, 4 Cr) Bachelorarbeit (12 Cr)	30

Anhang 2
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

Modul	Cr	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Anteil an Gesamtnote
Basismodule			
Biologische Psychologie	7	Klausur (70%) Seminarleistung (30 %)	9 / 205 ¹
Entwicklungspsychologie	8	Klausur	8 / 205
Sozialpsychologie	11	Klausur (80%) Seminarleistung (20 %)	11 / 205
Wahrnehmung und Kognition	11	Klausur (80%) Seminarleistung (20 %)	11 / 205
Lernen, Emotion, Motivation und Gedächtnis	11	2 Klausuren (90%) Seminarleistung (10 %)	11 / 205
Methoden 1	9	Klausur (80 %) Seminarleistungen im Experimentalpraktikum (20 %)	9 / 205
Methoden 2	15	3 Klausuren (je 1/3)	15 / 205
Methoden 3	9	Klausur (70 %) Seminarleistungen im Experimentalpraktikum (30 %)	9 / 205
Diagnostik und Persönlichkeit 1	8	Klausur	8 / 205
Diagnostik und Persönlichkeit 2	8	Klausur	8 / 205
Nichtpsychologisches Wahlfach	9	mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 14	9 / 205

¹ 205 = 240 – 30 (Praktikum) -1 (VP-Stunden) - 4 (Modul: Einführung in die angewandte Psychologie.) – 2 (Übungen zu Wiss. Arbeiten).

Modul	Cr	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Anteil an Gesamtnote
Allgemeine Aufbaumodule			
Grundlagenvertiefung	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Wissenschaftliches Arbeiten	11	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Aufbaumodule im Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit (alternativ zum Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie)			
Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie	8	Klausur (80%) Seminarleistung (20%)	8 / 205
Methoden der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	13	3 Seminarleistungen (je 1/3)	13 / 205
Psychosoziale Faktoren in Gesundheit und Krankheit	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Gesundheitsförderung	12	2 Seminarleistungen (je 50%)	12 / 205
Aufbaumodule im Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie (alternativ zum Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit)			
Klinische Psychologie 1	8	Klausur	8 / 205
Klinische Psychologie 2	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Klinische Psychologie 3	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Neuropsychologische Grundlagen	12	Klausur (60%) 2 Seminarleistungen (je 20%)	12 / 205
Klinische Neuropsychologie	13	Klausur	13 / 205
Abschlussmodul			
Forschen, Präsentieren, Schreiben	30	Untersuchungsexposé (10 %) Vortrag (10 %) Bachelor-Arbeit (80 %)	30 / 205